

Entwurf

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 S.6), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am (14.02.2024) folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Peitz beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 17.02.2021, § 6 Abs. 4 „Stadtverordnetenversammlung“ wird wie folgt neu formuliert:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz/Picnjo sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen (VOF), einschließlich Planungsleistungen und Aufträge an Planungs- und Projektierungsbüros, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
2. Beschaffungen, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
3. den Abschluss und die Änderung von Grundstücksgeschäften, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
4. Beraterverträge, die einen Wert von 5.000 Euro überschreiten,
5. Führung von Rechtsstreiten einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen, die einen Streitwert von 5.000 Euro überschreiten,
6. Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, die einen Wert von 1.000 Euro überschreiten.

(3) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Stadt Peitz/Picnjo getroffen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten in der Stadt Peitz/Picnjo. In die Vorbereitung des Vorschlages der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors ist der Bürgermeister der Stadt Peitz/Picnjo im Vorfeld mit einzubeziehen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Peitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den
Kerstin Lichtblau
Amtierende Amtsdirektorin

-Siegel-